

**Geschäftsordnung
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)
in der LEADER-Region Baumberge**

§ 1 Name und Sitz der LAG

1. Die LAG trägt den Namen ‚Region Baumberge‘.
2. Die LAG umfasst das Gebiet der Region Baumberge mit den fünf Kommunen Stadt Billerbeck, Stadt Coesfeld, Gemeinde Havixbeck, Gemeinde Nottuln und Gemeinde Rosendahl in ihren verwaltungspolitischen, wirtschaftsräumlichen und naturräumlichen Grenzen.
3. Die LAG hat ihren Sitz in der Kreisstadt Coesfeld.

§ 2 Rechtsform der LAG

1. Die LAG ist als Arbeitsgemeinschaft mindestens für die Dauer des Projekt- (Bewilligungs-) Zeitraumes angelegt.
2. Die LAG hat sich am xx.yy.2007 gegründet.
3. Zur Durchführung der Geschäfte der LAG (LAG-Management) ist eine Geschäftsstelle mit Sitz bei der wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH in der Stadt Dülmen eingerichtet.

§ 3 Zweck und Aufgabenstellung der LAG

1. Die LAG gewährleistet auf Grundlage des Bottom-up-Ansatzes die Durchführung der LEADER-Initiative im Rahmen der in § 1 genannten Gebietskulisse.
2. Die LAG ist eine Interessensgemeinschaft zur Umsetzung des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (GIEK) mit dem Ziel, die regionale Wirtschaftskraft nachhaltig zu stärken. Die LAG begleitet den Prozess kooperativ, moderierend und vermittelnd. Im gesamten Prozess kommt ihr eine koordinierende und steuernde Aufgabe zu. Ideen, Projektanträge, lokale und regionale Konzepte werden ggfs. selbst initiiert, in jedem Fall aber koordiniert.
3. Die Projektauswahl findet unter Berücksichtigung der in einem Kriterienkatalog festgelegten Standards für die Öffentlichkeit nachvollziehbar und begründet statt.
4. Die LAG beantragt und beschließt notwendige Änderungen und Anpassungen an die Strategie des GIEK.
5. Die LAG begleitet den regionalen Entwicklungsprozess während der gesamten LEADER-Förderperiode und unterstützt hierbei regionale Projektträger in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung. Die LAG versteht sich als Bindeglied zwischen den Projektträgern und den Behörden des Landes.
6. Die LAG stellt eine entsprechende Evaluation der durchgeführten Projekte bzw. des gesamten Entwicklungsprozesses sicher. Dies schließt finanztechnische Abläufe ebenso ein wie ein inhaltliches Controlling des Projektverlaufs.

7. Die LAG wird im Rahmen der Durchführung regionaler Entwicklungsprozesse jährliche Zwischenberichte sowie Berichtsübersichten zu den einzelnen Projekten erstellen. Spätestens nach Ablauf des Förderzeitraums wird ein zusammenfassender Abschlussbericht durch die LAG erstellt und bei der zuständigen Koordinierungsstelle eingereicht.

§ 4 Organe der LAG

Die LAG verfügt über folgende Organe

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsstelle
- Arbeitskreise

§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe der LAG

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der LAG ist das zentrale Entscheidungsorgan der LAG. Sie nimmt die Aufgaben nach § 3 wahr.
2. Die Mitgliederversammlung prüft die zu fördernden Einzelprojekte und legt die Förderung im Zuge einer Beschlussfassung fest. Hierbei gelten die relevanten Ziffern aus § 7 sowie § 8.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorstand, der Gesamtaufgaben für die LAG übernimmt. Der Vorstand vertritt die LAG nach außen und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und umzusetzen.
 - Der Vorstand der Mitgliederversammlung umfasst drei Personen und besteht aus dem Sprecher / der Sprecherin und zwei stellvertretenden Sprechern / Sprecherinnen.
 - Erstmals wird der Vorstand auf der konstituierenden Sitzung der Mitgliederversammlung gewählt. Laut Beschluss vom xx.yy.2007 gehören folgende LAG-Mitglieder dem Vorstand an:
 - Name Sprecher / Sprecherin
 - Namen der Stellvertreter / Sprecherinnen
 - Der Sprecher und die stellvertretenden Sprecher des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - Der Sprecher des Vorstands lädt die beiden Stellvertreter mit Tagesordnung mindestens einmal jährlich zu einer nichtöffentlichen Sitzung ein. Es gilt in der Regel eine Ladungsfrist von 14 Tagen.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Vorstand unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Sitzungen sind öffentlich.
5. Die Mitglieder der Arbeitskreise sowie Projektträger und Kooperationspartner haben Vortragsrecht.

Geschäftsstelle

1. Die wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH übernimmt die Funktion einer Geschäftsstelle. Sie leistet das LAG-Management und unterstützt die Arbeit der

- Mitgliederversammlung. Der Geschäftsstellenleiter (Regionalmanager) nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen teil.
2. Der Geschäftsstellenleiter und etwaige sonstige Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt im Sinne von § 6.
 3. Die Geschäftsstelle unterstützt bei Formalitäten im Rahmen von Förderanträgen. Sie bearbeitet Förderanträge nach vorheriger Beratung der Antragsteller und dokumentiert nachvollziehbar den Sachstand von Projektideen und –anträgen sowie den LEADER-Entwicklungsprozess insgesamt.
 4. Die Geschäftsstelle bereitet die Projektanträge zur Prüfung der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vor.
 5. Die Geschäftsstelle beruft mindestens zweimal jährlich Arbeitssitzungen zu den jeweiligen themenbezogenen Arbeitskreisen ein. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen.
 6. Die Geschäftsstelle stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Dokumentation der Arbeitsweise der Organe der LAG sicher. Dies umfasst ebenfalls die Fertigung von Niederschriften der jeweiligen Sitzungen.
 7. Die Geschäftsstelle übernimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der LAG und stimmt sich hierbei mit dem Vorstand ab.

Arbeitskreise

1. Für jedes der drei Hauptthemenfelder, auf denen der regionale Entwicklungsprozess zur Umsetzung des GIEK basiert, existiert ein Arbeitskreis, der als Fachbeirat fungiert. Die Arbeitskreise sind grundsätzlich offen für Akteure, die in der Region Bamberge ansässig sind und sich einem der drei Themenfelder thematisch zuordnen. Unterhalb der Ebene der Arbeitskreise finden sich bedarfsweise Projektgruppen zusammen, die sich mit projektspezifischen Fragestellungen befassen.
2. Die Akteure der Arbeitskreise und Projektgruppen sind nicht stimmberechtigt im Sinne von § 6.
3. Der Sprecher des LAG-Vorstands benennt Sprecher der jeweiligen Arbeitskreise, die als Ansprechpartner für alle mitwirkenden Akteure in den Arbeitskreisen fungieren. Die Sprecher der Arbeitskreise sind Mitglieder der Mitgliederversammlung und im Sinne von § 6 stimmberechtigt. Als Sprecher für die einzelnen Themenbereiche sind benannt:
 - Name, Ansprechpartner Arbeitskreis „Lebensqualität“
 - Name, Ansprechpartner Arbeitskreis „Land- und Forstwirtschaft/ Energie
 - Name, Ansprechpartner Arbeitskreis „ Natur/ Tourismus
4. Bei den Sitzungen der Arbeitskreise werden die laufenden Projekte, neu eingereichte Projekte sowie neue Projektideen diskutiert. Die festgelegten Kriterien gemäß der LEADER-Verordnung sind Maßstab für die Projektprüfung und Bewilligung. Im Ergebnis werden Empfehlungen zu den Projekten für die Mitgliederversammlung vorbereitet und durch die benannten Sprecher der Arbeitskreise in den Mitgliederversammlungen vorgetragen.
5. Die Geschäftsstelle unterstützt die in den Arbeitskreisen mitwirkenden Akteure und überwacht die Einhaltung der festgelegten Kriterien. Zu den Sitzungen der Arbeitskreise wird eine Niederschrift angefertigt.
6. Die LAG legt Wert darauf, dass im Rahmen der Arbeitskreise bzw. Projektgruppen Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen auch im Verlauf der jeweiligen Prozesse ermöglicht werden, um den Bottom-up-Ansatz auf eine möglichst breite Basis zu stellen.

§ 6 Zusammensetzung der LAG und Mitgliedschaft

1. Die LAG umfasst 22, im Rahmen der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder. Im Falle der Verhinderung bei Beschlussfassungen und Wahlen können diese sich durch einen Dritten vertreten lassen. Die Vertretung ist spätestens zu Beginn einer Sitzung gegenüber dem Sprecher der LAG durch Vollmacht anzuzeigen.
2. Die LAG setzt sich auf der Grundlage, dass mindestens 50% der Mitglieder aus den Reihen von Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Verbänden gestellt werden, aus ständigen Mitgliedern zusammen.
3. Die Mitgliedschaft in der LAG orientiert sich allgemein an den Grundsätzen von Arbeitsfähigkeit, Repräsentanz aller relevanten Themenfelder, regionalem, sachlichem und sozialem Proporz. Das Bemühen um eine gemeinschaftlich getragene Regionalentwicklung zum Wohle der ‚Region Baumberge‘ steht im Vordergrund. Gemeinnutz geht vor Eigennutz.
4. Für die beabsichtigte Durchführung regionaler Entwicklungsprozesse sind die gesellschaftlich relevanten Gruppen angemessen berücksichtigt.
5. Erstmalig werden die Mitglieder der LAG vorgeschlagen durch die Mitglieder der Lenkungsgruppe, welche die Erstellung des LEADER-Antrages im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens begleitet. Die Mitgliedschaft in der LAG bedarf einer abschließenden Legitimierung durch die Ratsversammlungen der fünf Städte und Gemeinden.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG setzen sich wie folgt zusammen:
 - Frau Dirks, Bürgermeisterin Stadt Billerbeck (öffentlich)
 - Herr Gottschling, Bürgermeister Gemeinde Havixbeck (öffentlich)
 - Herr Niehues, Bürgermeister Gemeinde Rosendahl (öffentlich)
 - Herr Öhmann, Bürgermeister Stadt Coesfeld (öffentlich)
 - Herr Schneider, Bürgermeister Gemeinde Nottuln (öffentlich)
 - **Xxx, Zentrum für Arbeit, Coesfeld** (öffentlich)
 - Ratsvertreter Stadt Billerbeck (öffentlich)
 - Ratsvertreter Gemeinde Havixbeck (öffentlich)
 - Ratsvertreter Gemeinde Rosendahl (öffentlich)
 - Ratsvertreter Stadt Coesfeld (öffentlich)
 - Ratsvertreter Gemeinde Nottuln (öffentlich)
 - Frau Ahlers, IBB Barrierefreies Billerbeck, Billerbeck (privat)
 - Frau Buxtrup, Landfrauenverband, Nottuln (privat)
 - Herr Lasogga, Naturfördergesellschaft Kreis Coesfeld e.V., Billerbeck (privat)
 - Herr Sunderhaus, Vertreter Stadtmarketing, Coesfeld (privat)
 - Herr Dr. Oelck, Kreishandwerkerschaft Coesfeld, Nottuln (privat)
 - Herr Kückmann, Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld, Havixbeck (privat)
 - Herr Wermert, Vertreter Heimatvereine/ TAG Baumberge, Coesfeld (privat)
 - Frau von Dieken, Reiterverein Osterwick, Rosendahl (privat)
 - Frau Schulze Niehoff, Kath. Landjugendbewegung (KLJB), Rosendahl-Holtwick (privat)
 - Vertreter Sparkasse Westmünsterland (privat)
 - Vertreter Volksbanken (privat)
7. Der Geschäftsführer der wfc Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH mit Sitz in Dülmen ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der LAG und nimmt an deren Treffen teil. Er kann sich durch einen Dritten vertreten lassen.
8. Als ständiger Vertreter mit beratender Funktion wird die Bezirksregierung Münster (Dezernat 69) eingeladen, an den Treffen der LAG teilzunehmen.

Anm.: Vertreter vom Kreis zu bestimmen

Wfc Frage klären: Sparkasse als öffentliches Mitglied

Wfc Klären: Einigung auf einen Vertreter der versch. Volksbanken

9. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der in § 2 (1) beschriebenen Regelung (Bewilligungszeitraum). Jedes Mitglied erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, während des genannten Zeitraums die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten.
10. Bei notwendigen Nachbesetzungen obliegt dem Sprecher der LAG das Vorschlagsrecht für die Neuwahl. Die Nachbesetzung der vorgeschlagenen Person erfolgt mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitglieder der LAG (es gilt § 8).
11. Zusätzliche Mitglieder können durch die LAG mit Zweidrittelmehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird. Es ist darauf zu achten, dass das vorgeschriebene Verhältnis von mindestens 50% Wirtschafts-, Sozialpartnern sowie Verbänden gewahrt bleibt.
12. Ein Mitglied der LAG kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen der LAG schuldhaft oder grob zuwider handelt. Ein Antrag auf Ausschluss aus der LAG kann mit Zweidrittelmehrheit einberufen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds ist von der LAG mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In diesem Fall wird eine Nachbesetzung mit einer Person notwendig, die der Repräsentanz der ausgeschiedenen Person entspricht.
13. Beschlüsse der LAG-Mitglieder sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses und einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Antragstellung von Projekten

1. Einzelne Projekte sind von öffentlichen oder privaten Trägern aus der Region Baumberge zu beantragen. Aus Reihen der LAG können im Einzelfall selbst Projekte für die Durchführung beantragt werden. Projekte, deren Förderung im Rahmen des LEADER-Programms beantragt wird, müssen formell und inhaltlich den gesetzlichen Vorgaben der LEADER-Verordnung sowie den Vorgaben und Zielsetzungen der LAG auf Grundlage des GIEK entsprechen.
2. Die Entscheidung über eine finanzielle Förderwürdigkeit aus regionaler Sicht trifft die Mitgliederversammlung.
3. Projektvorschläge sind von den Projektträgern unter Nutzung des dafür vorgesehenen Vordrucks bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie werden zur Entscheidung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen.
4. Ein von der Mitgliederversammlung abgelehnter Projektvorschlag kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten erneut eingereicht werden.
5. Bei der Entscheidung über Projekte bzw. Prioritäten von Projekten dürfen Mitglieder der Mitgliederversammlung, die das Projekt selbst eingereicht haben, wohl an der Beratung, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

§ 8 Beschlussfassung / Wahlen

Die LAG ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, davon müssen mindestens 50% Wirtschafts-, Sozialpartner sowie Verbände sein. Die Geschäftsstelle bereitet in Abstimmung mit den LAG-Mitgliedern und mit den jeweiligen Arbeitskreisen und deren Sprechern die Entscheidungen vor. Beschlüsse werden mit einer Zweidrittel-Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen gefasst.

§ 9 Haushalt der LAG

1. Die Grundlage der Aufwendungen für die Arbeit der LAG bilden, gemäß LEADER-Verordnung, maximal 15% der gesamten öffentlichen Zuwendungen. Als förderfähige Kosten kommen in Frage
 - Personalkosten im Rahmen der LAG (Geschäftsstellenfunktion bzw. LAG Management)
 - Kosten für Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch, z.B. Seminar- und Tagungskosten, Experten- und Referentenhonorare, Übersetzungskosten
 - Sach- und Reisekosten
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
 - Kosten für die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LAG
2. Die Geschäftsstelle erstellt einen jährlichen Haushaltsplan und legt diesen der LAG zur Beschlussfassung vor.

§ 10 Auflösung der LAG

Die LAG löst sich frühestens mit dem Erlöschen des LEADER-Status der ‚Region Baumberge‘ auf.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

Die LAG beachtet die Publizitätspflichten und Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt sicher, dass das LEADER-Logo bei drucktechnischen Erzeugnissen und Internetmedien verwendet wird.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am xx.yy.2007 mit dem Beschluss der 1. LAG-Sitzung in Kraft.